

REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN

Planungsausschuss

VORLAGEN:
(PA) 9/135-9/139
(PA) 9/78a, 9/109a

06. Oktober 2017 - öffentlich

Tagesordnungspunkt 4

Bearbeiter: Sascha Weisser

Bauleitplanung

Nachstehende Stellungnahmen zu Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen werden dem Planungsausschuss zur Kenntnisnahme vorgelegt:

Flächennutzungspläne

- a) VVG der Stadt Lauffen a.N. (Lauffen a.N.-Neckarwestheim-Nordheim)
 - 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans VORLAGE (PA) 9/135
- b) GVV Schozach-Bottwartal (Ilsfeld, Abstatt, Beilstein, Untergruppenbach)
 - 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans VORLAGE (PA) 9/136
- c) GVV Hohenloher Ebene (Neuenstein, Kupferzell, Waldenburg)
 - 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (TF Wind) VORLAGE (PA) 9/137
- d) Stadt Lauda-Königshofen
 - 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2010plus (TF Wind) VORLAGE (PA) 9/78a
- e) Stadt Lauda-Königshofen
 - 4. Änderung des Flächennutzungsplans 2010plus (Gewerbeflächen) VORLAGE (PA) 9/109a

Bebauungspläne

- g) Gemeinde Kupferzell
 - Bebauungsplan „Greut, 1. Erweiterung“ VORLAGE (PA) 9/138
- h) Gemeinde Wolpertshausen
 - Bebauungsplan „Energiepark Wolpertshausen“ VORLAGE (PA) 9/139

Beigefügt ist die Legende zur Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020.

Regionalverband Heilbronn-Franken

Regionalplan Raumnutzungskarte

Satzungsbeschluss: 24. März 2006

Genehmigung: 27. Juni 2006

Regionale Siedlungsstruktur

	Siedlungsbereich, Gemeinde oder Gemeindeteil (VRG)	(PS 2.4.1)
	Siedlungsbereich, gebietsscharf (VRG)	(PS 2.4.1)
	Gemeinde, beschränkt auf Eigenentwicklung	(PS 2.4.2)
	Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (VRG)	(PS 2.4.3.1)
	Standort für zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte (VRG)	(PS 2.4.3.2.3)
	Standort für nicht-zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte, über 5 ha / bis 5 ha (VBG)	(PS 2.4.3.2.4)
	Schwerpunkt des Wohnungsbaus (VRG)	(PS 2.4.4)
	Sonderfläche Siedlung (N)	
	Sonderfläche Bund (N)	
<i>Bestand</i>  <i>Planung</i> 	Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet (überwiegend) (N) ²⁾	
 	Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (N) ²⁾	

Regionale Freiraumstruktur

	Regionaler Grünzug (VRG)	(PS 3.1.1)
	Grünzäsur (VRG)	(PS 3.1.2)
	Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG)	(PS 3.2.1)
	Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VBG)	(PS 3.2.1)
	Gebiet für Landwirtschaft (VRG)	(PS 3.2.3.3)
	Gebiet für Landwirtschaft (VBG)	(PS 3.2.3.3)
	Gebiet für Forstwirtschaft (VRG)	(PS 3.2.4)
	Gebiet für Erholung (VRG)	(PS 3.2.6.1)
	Gebiet für Erholung (VBG)	(PS 3.2.6.1)
	Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VBG)	(PS 3.3.2)
	Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VRG)	(PS 3.4.1)
	Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VBG)	(PS 3.4.1)
	Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz, Rückhaltebecken (VBG)	(PS 3.4.1)

Plansätze

	Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, über 5 ha / bis 5 ha (VRG)	(PS 3.5.1)
	Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen, über 5 ha / bis 5 ha (VBG)	(PS 3.5.2)
M = Muschelkalkstein MW = Muschelkalk-Werkstein S = Stubensandstein SW = Schilfsandstein-Werkstein	T = Ton/Ziegeleirohstoff BW = Buntsandstein-Werkstein G = Gips/Anhydrit LW = Lettenkeupersandstein-Werkstein	
	Bergbauberechtigung nach BBergG (N)	(PS 3.5.5)
<i>Bestand</i>  <i>Planung</i> 	Landschaftsschutzgebiet (N)	(PS 3.2.1)
 	Naturschutzgebiet, Bannwald und Schonwald (N)	(PS 3.2.1)
	Naturpark (N)	(PS 3.2.6.1)
	NATURA 2000-Gebiet (N)	(PS 3.2.1)
 	Wasserschutzgebiet (N)	(PS 3.3.2)
	Quellschutzgebiet (N)	(PS 3.3.2)
	Wald (N)	
	Gewässer (N)	

Regionale Infrastruktur

Verkehrsinfrastruktur

	Trasse für Straßenverkehr, Neubau (VRG)	(PS 4.1.1)
	Trasse für Straßenverkehr, Ausbau (VRG)	(PS 4.1.1)
	Trasse für Straßenverkehr, Neubau (Trasse unbestimmt) (V)	(PS 4.1.1)
	Trasse für Straßenverkehr, Ausbau (V)	(PS 4.1.1)
	Anschlussstelle an Autobahnen, Neubau (V)	(PS 4.1.1)
	Straßenkategorie Änderung (V)	(PS 4.1.1)
	Trasse für Schienenverkehr, Neubau (V)	(PS 4.1.3)

Bestand	Planung		
		Straße für den großräumigen Verkehr (N)	(PS 4.1.1)
		Straße für den überregionalen Verkehr (N)	(PS 4.1.1)
		Straße für den regionalen Verkehr (N)	(PS 4.1.1)
		Ausbau von Straßen (alle Kategorien) (N)	(PS 4.1.1)
		Anschlussstelle an Autobahnen (N)	(PS 4.1.1)
		Eisenbahnstrecke (N)	(PS 4.1.2)
		Stadtbahnlinie (N)	(PS 4.1.3)
		Ausbau von Eisenbahnstrecken (N)	(PS 4.1.2)
		Bahnhof, Haltepunkt (N)	(PS 4.1.2)
		Bahnhof mit Schienengüterverkehr (N)	(PS 4.1.2)
		Elektrifizierung (N)	(PS 4.1.3)
		Hafen, Lade- und Löschplatz (N)	(PS 4.1.5)
		Richtfunkstelle mit Richtfunkstrecke (N)	(PS 4.1.7)
		Verkehrslandeplatz (N)	(PS 4.1.4)
		Militärischer Landeplatz und Verkehrslandeplatz (N)	(PS 4.1.4)
		Sonderlandeplatz (N)	(PS 4.1.4)
		Sonderlandeplatz Hubschrauber (N)	(PS 4.1.4)

Technische Infrastruktur

	Standort für Großkraftwerk (VRG)	(PS 4.2.2.2.1)
	Standort für regionalbedeutendes Kraftwerk (VRG)	(PS 4.2.2.2.2)
	Standort für regionalbedeutende Windkraftanlage (VRG)	(PS 4.2.3.3.1)
	Trasse für Hochspannungsfreileitung > 110 kV (VRG)	(PS 4.2.2.3)
	Trasse für Ferngasleitung (VRG)	(PS 4.2.2.3)
	Trasse für Öl-/Produktenleitung (VRG)	(PS 4.2.2.3)

Plansätze

Bestand	Planung		
		Fernwasserleitung DN ≥ 250 (N)	(PS 3.3.2)
		Umspannwerk (N)	(PS 4.2.2.3)
		Restmülldeponie (N)	(PS 4.3.1)
		Abfallbehandlungsanlage (N)	(PS 4.3.1)
		Bodenaushub- und/oder Bauschuttdeponie bzw. Annahmestelle (N)	(PS 4.3.1)
		Atomüll-Interimslager (N)	(PS 4.3.1)
		Sonderabfalldeponie (N)	(PS 4.3.1)
		Müllumladestation (N)	(PS 4.3.1)
		Kläranlage (N)	(PS 3.3.1)

Verwaltungsgrenzen

	Regionsgrenze
	Gemeindegrenze

(VRG) = Vorranggebiet
 (VBG) = Vorbehaltsgebiet
 (N) = Nachrichtliche Übernahme
 (V) = Vorschlag
 F&E = Forschung & Entwicklung
 FOC = Factory Outlet Center
 DLR = Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt
 JVA = Justizvollzugsanstalt
 LSZ = Landesanstalt für Schweinezucht

1) Die Ausweisung des Doppelunterzentrums Ilshofen/Kirchberg a. d. J. ist von der Verbindlichkeit ausgenommen. Damit ist auch die Ausweisung von Standorten für regionalbedeutende Einzelhandelsgroßprojekte (PS 2.4.3.2.3 und 2.4.3.2.4) in Ilshofen und Kirchberg a. d. J. von der Verbindlichkeit ausgenommen.

2) Nachrichtliche Darstellung, z.B. rechtsverbindlicher Bauleitpläne

★ Überlagerung von Grünzäsur und Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Vorrang für den Rohstoffabbau bis zur Beendigung des Abbaus (PS 3.1.2 und 3.5.1)

Grundlagen:

Informationssystem Regionalverband Heilbronn-Franken 6/2006

Digitales Landschaftsmodell ATKIS © DLM25 BW © Landesvermessungsamt Baden-Württemberg Az.: 5.13-D/204.

Digitale Topographische Karte 1 : 50.000 © Landesvermessungsamt Baden-Württemberg Az.: 2851.2-D/2357

Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN

Planungsausschuss

VORLAGE:

(PA) 9/135

Anlage: 1

Vorgang:

06. Oktober 2017 – öffentlich Tagesordnungspunkt 4
 Bearbeiter: Michael Oechsner, Claudia Lang, Sascha Weisser

**Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Lauffen a.N. (Lauffen a.N.-
 Neckarwestheim-Nordheim), 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans**

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB

Übersicht

Planungsziel:

9 Einzeländerungen

Nr.	Flächenbezeichnung	Ort	gepl. Nutzungsart	bish. Nutzungsart	ha
L7	Vorderes Burgfeld	Lauffen	G	G	10,5
L9	Nahe Weinbergstraße II	Lauffen	W	LW	6,5
L10	Obere Seugen II	Lauffen	W	LW	5,6
NW7	Heilig Häusle	Neckarwestheim	W	LW	4,4
NW8	Schozacher Weg	Neckarwestheim	M	LW	4,1
NW9	Ilsfelder Weg	Neckarwestheim	G	LW	7,2
NH8	Märzenäcker II	Nordheim	W	LW	4,5
NH9	Gartacher Pfad	Nordheim	G	LW	8,8
	Grünflächen	Nordheim	Grün	Grün	k.A.

Stellungnahme der Verwaltung vom 02.08.2017**Bedarfsdarlegungen/Umfang Flächenausweisungen***Wohnbauflächenbedarf*

Die in den Unterlagen dargelegten Angaben zum Wohnbauflächenbedarf können wir bei Bezugnahme zur Hauptvariante der Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes mittragen. Dies schließt auch die Einrechnung der über der Hauptvariante liegenden tatsächlichen Einwohnerentwicklung aus den Jahren 2015 und 2016 mit ein.

Hinsichtlich des Innenpotentials weichen unsere Informationen aus der Erhebung zum Regionalen Wohnbauflächenkonzept bezüglich des Flächenumfangs bei Lauffen a.N. und Nordheim von den Angaben im Erläuterungsbericht ab. Unsere Informationen wurden unter Einbeziehung der Gemeinden erhoben. Dahingehend regen wir einen Abgleich der Informationen an. Ausgehend von einem Verständnis von Innenpotentialen als planungsrechtlich gesicherte aber noch nicht oder mit anderer Nutzung bebaute Flächen, bitten wir außerdem um einen Abgleich oder eine Klarstellung in Bezug auf die Innenpotentialangaben im Erläuterungsbericht. Die sonstigen Angaben zum Innenpotential und seiner Mobilisierung im Erläuterungsbericht können wir mittragen.

In Bezug auf die Gemeinde Neckarwestheim halten wir aufgrund einer Überschreitung des Bedarfs werts in der Bedarfsberechnung des FNP eine Reduzierung der Neuausweisung für erforderlich.

Gewerbeflächenbedarf

Im Rahmen des Regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzepts wurde für alle Gemeinden der Region der gewerbliche Flächenbedarf bis zum Jahr 2030 errechnet. Damit ist der Planungshorizont des Gewerbeflächenentwicklungskonzepts deckungsgleich mit dem Planungshorizont des vorliegenden Flächennutzungsplans. Die Berechnung des gewerblichen Flächenbedarfs in den Gemeinden mit gewerblichen Schwerpunkten beruht dabei auf detaillierteren Angaben als bei den Gemeinden ohne Schwerpunkt. Die Ergebnisse der Gemeinden mit Schwerpunkt sind unter Zuhilfenahme gemeindlicher Informationen zustande gekommen.

Demnach besteht bei der Stadt Lauffen a.N. ein Bedarf von ca. 5 ha (einschließlich des Bedarfs im Schwerpunkt „Vorderes Burgfeld“), bei Nordheim ein Bedarf von ca. 6 ha und bei Neckarwestheim ein Bedarf von ebenfalls ca. 6 ha. Unter Berücksichtigung der Übernahmen aus der 2. Fortschreibung sind Darstellungen von gewerblichen Bauflächen im Umfang von 10,8 ha in Lauffen a.N. (Übernahme aus 2. Fortschreibung), 8,8 ha in Nordheim und 13,6 ha in Neckarwestheim (unter hälftiger Anrechnung einer Mischbaufläche von 4,1 ha) geplant. Damit gehen die Darstellungen bei allen drei Gemeinden erkennbar über unsere Bedarfsabschätzungen hinaus, weshalb wir eine Reduzierung der Darstellungen bezogen auf den gesamten Verwaltungsraum für erforderlich halten. Dies gilt aufgrund der Deutlichkeit der Überschreitung vor allem für die Gemeinde Neckarwestheim.

Aussagen zum Einzelhandel

Die Aussagen zur Einzelhandelsentwicklung und der Erforderlichkeit der Anpassungen bestehender Bebauungspläne an die geltende Baunutzungsverordnung werden begrüßt. Diese Anpassung ist nach § 1 (4) BauGB rechtlich verpflichtend. Für weitere Abstimmungen stehen wir zur Verfügung.

Einzelflächen

Lauffen a.N.

In Anbetracht der Tatsache, dass die gewerbliche Entwicklung in Lauffen a.N. bisher sehr flächensparend vollzogen wurde, wird die geplante Übernahme der gewerblichen Baufläche L7 ‚Vorderes Burgfeld‘ grundsätzlich mitgetragen, es wird jedoch die Rücknahme der Teilfläche angeraten, die über die regionale Abgrenzung in der Raumnutzungskarte hinausgeht, insbesondere im topografisch bewegten Südosten der Planfläche.

Nordheim

Bei der Teilfläche NH9 ‚Gartacher Pfad‘ werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Die Fläche überschneidet sich im Norden geringfügig mit dem laut Plansatz 3.1.1 festgelegten Regionalen Grünzug ‚Neckartal südlich Heilbronn und Schozachbecken‘ sowie dem in Plansatz 3.2.6.1 festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung.

Wichtigste Funktionen des Regionalen Grünzugs sind hier unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bedingungen im Plangebiet siedlungsnaher Erholung sowie Bodenerhaltung und Landwirtschaft. Zudem schließt das Plangebiet am südlichen Rand Streuobstwiesen entlang der L1106 ein.

Nach derzeitigem Stand gehen wir davon aus, dass auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung gegeben ist. Die nördliche Grenze der gewerblichen Bauflächen kann vor dem Hintergrund eines effizienten Flächenzuschnitts mit ausreichenden Grundstückstiefen als abschließende Ausformung mitgetragen werden, sofern dort eine intensive Eingrünung gegenüber der Landschaft

vorgesehen wird. Eine weitere bauliche Entwicklung nach Norden über die dargestellte Gebietsgrenze hinaus ist nicht möglich. Bezogen auf die oben getroffenen Aussagen zum Bedarf empfehlen wir eine Reduktion der Darstellung unter Aussparung der Streuobstwiesen im Süden des Plangebiets.

Bezüglich des Vorbehaltsgebiets für Erholung weisen wir darauf hin, dass den in Plansatz 3.2.6.1 festgelegten Belangen in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen ist.

Die Inanspruchnahme der Fläche NH8 ‚Märzenäcker II‘ tragen wir mit. Im Osten dieser Fläche sind Streuobst- und Gehölzflächen betroffen. Wir regen daher eine Auseinandersetzung mit dem Arten- und Biotopschutz im Rahmen der Umweltprüfung an bzw. empfehlen die bestehende Vegetationsstruktur im Randbereich des Gebiets zu erhalten.

Die Darstellung der Grünflächen in der Gemeinde Nordheim zur Sicherung der Biotopvernetzungs-konzeption begrüßen wir ausdrücklich.

Folgende redaktionelle Ergänzungen regen wir an: die im Erläuterungsbericht erwähnte Grünzäsur liegt nicht nordwestlich sondern nordöstlich von Nordheim.

Neckarwestheim

Die Einzelflächen NW7, NW8, NW9 liegen ganz oder teilweise im Vorbehaltsgebiet für Erholung laut Plansatz 3.2.6.1. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Zudem befinden sich die Flächen NW7 und NW8 im Bereich von Kernflächen und Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds (Streuobstwiesen).

Wir regen daher an, im Rahmen der Alternativenprüfung zu untersuchen, ob alternativ zu der dargestellten Wohnbaufläche NW7 die weitere Entwicklung von Wohnbauflächen am nördlichen Rand der Ortslage Neckarwestheim möglich wäre, wo deutlich weniger Konflikte bezüglich des Biotopverbunds als auch mit den geplanten gewerblichen Bauflächen zu erwarten wären. Eine Flächenentwicklung bis zum nördlich verlaufenden regionalen Grünzug würde zwar ebenfalls in ein Vorbehaltsgebiet für Erholung eingreifen, insgesamt wäre aber von deutlich geringeren Freiraumkonflikten auszugehen.

Sollte eine Aussparung der Streuobst-Bereiche nicht möglich sein, halten wir im Rahmen des Umweltberichts eine intensive Auseinandersetzung mit den Fragestellungen des Arten- und Biotopschutz für erforderlich.

Vor dem Hintergrund der Bedarfsdarstellungen halten wir es für notwendig, die gewerblichen Bauflächen zu reduzieren. Eine Anordnung der reduzierten Gewerbeflächen im Süden der bisherigen Darstellung, zwischen Gewerbebestand und geplanter Ortsumgehung halten wir für sinnvoll.

Vorbehaltlich der Ergänzungen und Klärungen zu den Bedarfsdarlegungen erheben wir gegen die sonstigen geplanten Einzelflächen keine Bedenken.

Wir halten im Übrigen die flankierende Aufstellung/Fortschreibung eines Landschaftsplanes für die Verwaltungsgemeinschaft für empfehlenswert.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Anlage:

- Auszug Raumnutzungskarte

VVG der Stadt Lauffen a.N. (Lauffen a.N., Nordheim, Neckarwestheim)

2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Frühzeitige Beteiligung

Stand: 02.08.2017

Maßstab 1:50.000

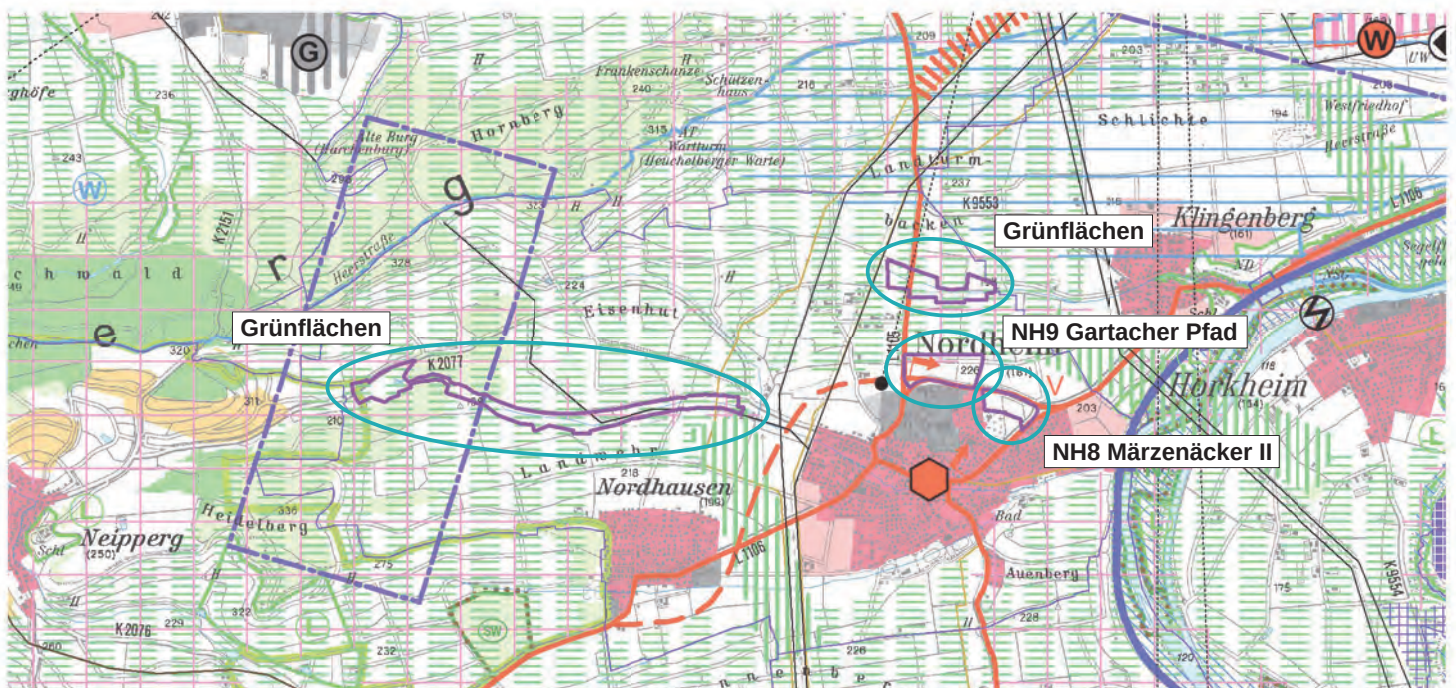
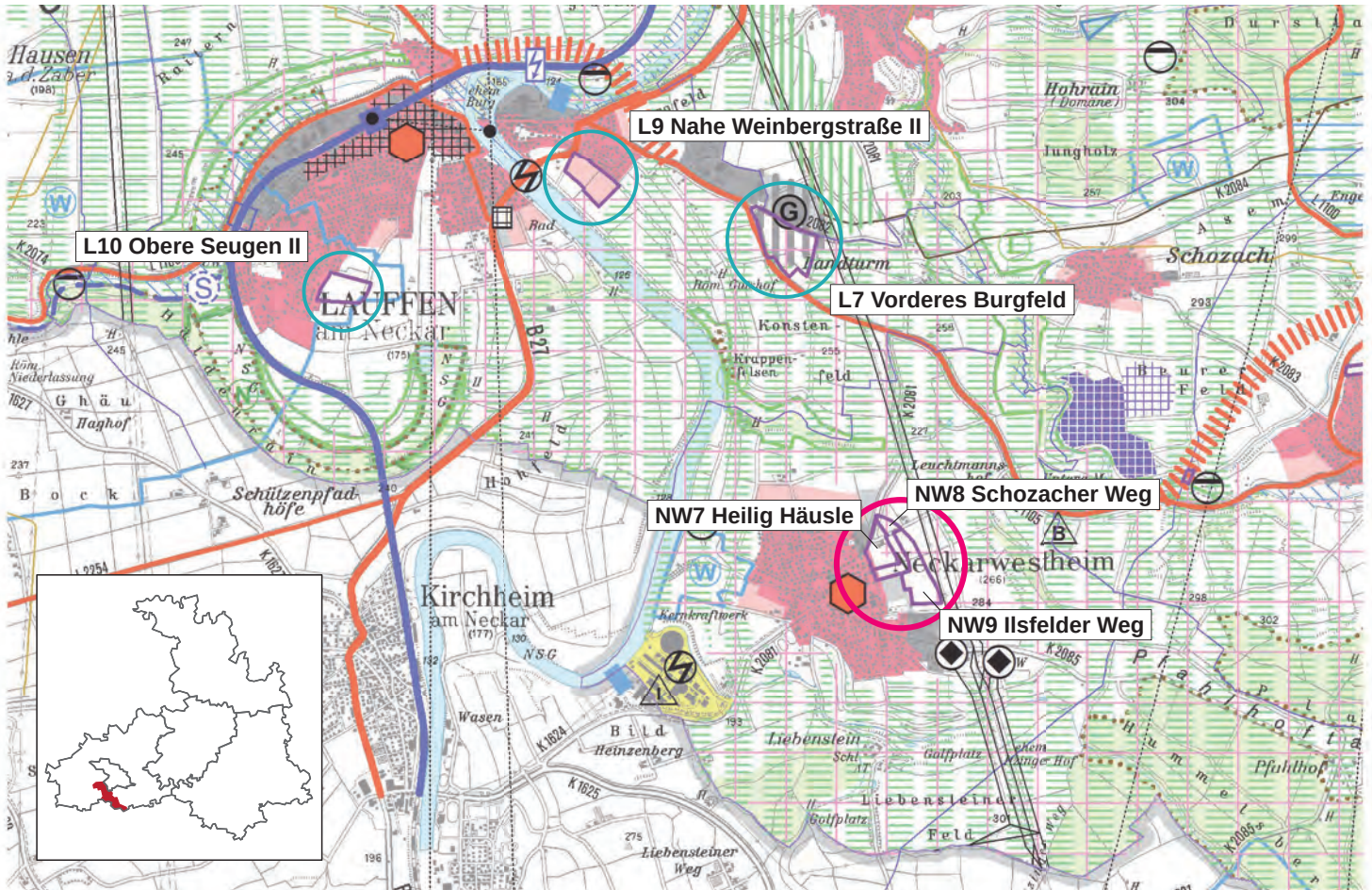
Planungen/Standorte

keine Bedenken

Bedenken

entfällt

Abgrenzung Plangebiet



Gemeindeverwaltungsverband Schozach-Bottwartal (Ilfeld, Abstatt, Beilstein, Untergruppenbach), 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB

Übersicht

Planungsziel:		11 Einzeländerungen			
Nr.	Flächenbezeichnung	Ort	gepl. Nutzungsart	bish. Nutzungsart	ha
B1	Bahnhofstraße/Kleinfeldle	Beilstein	W	LW	3,1
B2	Köchersgrund	Beilstein	G	LW	4,6
B3	Hart-Fortsetzung	Beilstein	W	LW	6,5
B4	Kirchstraße	B.-Billensbach	W	LW	0,7
I1	Erweiterung Bustadt	Ilfeld	G	LW	14,2
I2	Engelbergshöfe	Ilfeld	LW	S (Streichung)	-3,4
I5	Westlich der Bildstraße	Ilfeld	LW	W (Streichung)	-1,3
I6	Hühnlesäcker	I.-Auenstein	W	LW	6,2
I11	Energiezentrale	Ilfeld	SO	LW	0,4
U6	Baueräcker/Hofäcker	U.-Oberheinriet	W/LW	W/LW (Streichung)	-0,9
U7	Nahversorgung-Schlossblick	Untergruppenbach	SO	LW	1,5

Stellungnahme der Verwaltung vom 29.08.2017

Bedarfsdarlegungen/Umfang Flächenausweisungen

Zu den in den Unterlagen erfolgten Ausführungen zum Bedarf, zum Innenpotential und zu den geplanten Neuausweisungen an Wohnbau- und Gewerbeflächen erheben wir bedarfsbezogen keine Bedenken.

Einzelflächen

Bei der Fläche B2 „Köchersgrund“ regen wir an, im Gebietssteckbrief nochmals gesondert auf die Trasse für die Ortsumgehung zu verweisen.

Da die Fläche I1 „Erweiterung Bustadt“ innerhalb des in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen Schwerpunkts für Industrie Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen nach Plansatz 2.4.3.1 liegt, entspricht die Planung den Zielen der Raumordnung.

Die Streichung der Fläche I2 „Engelbergshöfe“ wird angesichts der Lage im Regionalen Grünzug begrüßt.

Zur Fläche I6 „Hühnlesäcker“ verweisen wir auf die Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren.

Bei der Fläche U7 „Nahversorgung Schlossblick“ regen wir an, im Gebietssteckbrief nochmals gesondert auf die Trasse für die Stadtbahn zu verweisen. Darüber hinaus liegt die Fläche U7 innerhalb der hochwassergefährdeten Bereiche (teilweise Lage HQ 50 und HQ100) des Gruppenbaches. Wir empfehlen daher die Hochwasserschutzthematik tiefergehend im Umweltbericht zu behandeln.

Ansonsten erheben wir keine Bedenken gegen geplante Flächen sowie gegen Streichungen und Berichtigungen (im Zuge von § 13a BauGB-Verfahren).

Die Fläche I11 „Energiezentrale“ befindet sich innerhalb eines ausgewiesenen Regionalen Grünzugs gemäß PS 3.1.1. Wir bitten daher um eine Ergänzung dieses Ziels der Raumordnung in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief. Eine Auseinandersetzung mit dem Regionalen Grünzug erfolgte 2016 während der Beteiligung zum Bebauungsplan „Energiezentrale“.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Anlage:

- Auszug Raumnutzungskarte

GVV Schozach-Bottwartal (Ilfeld, Abstatt, Beilstein, Untergruppenbach)**3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans**

Beteiligung

Stand: 29.08.2017

Planungen/Standorte

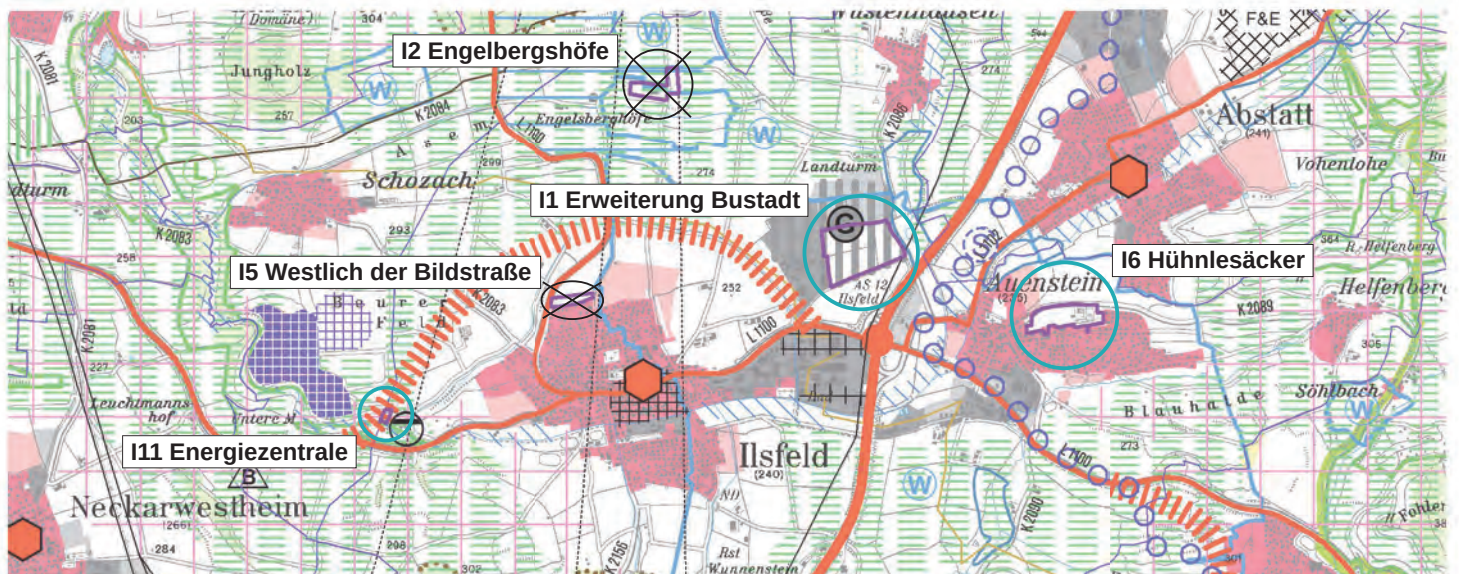
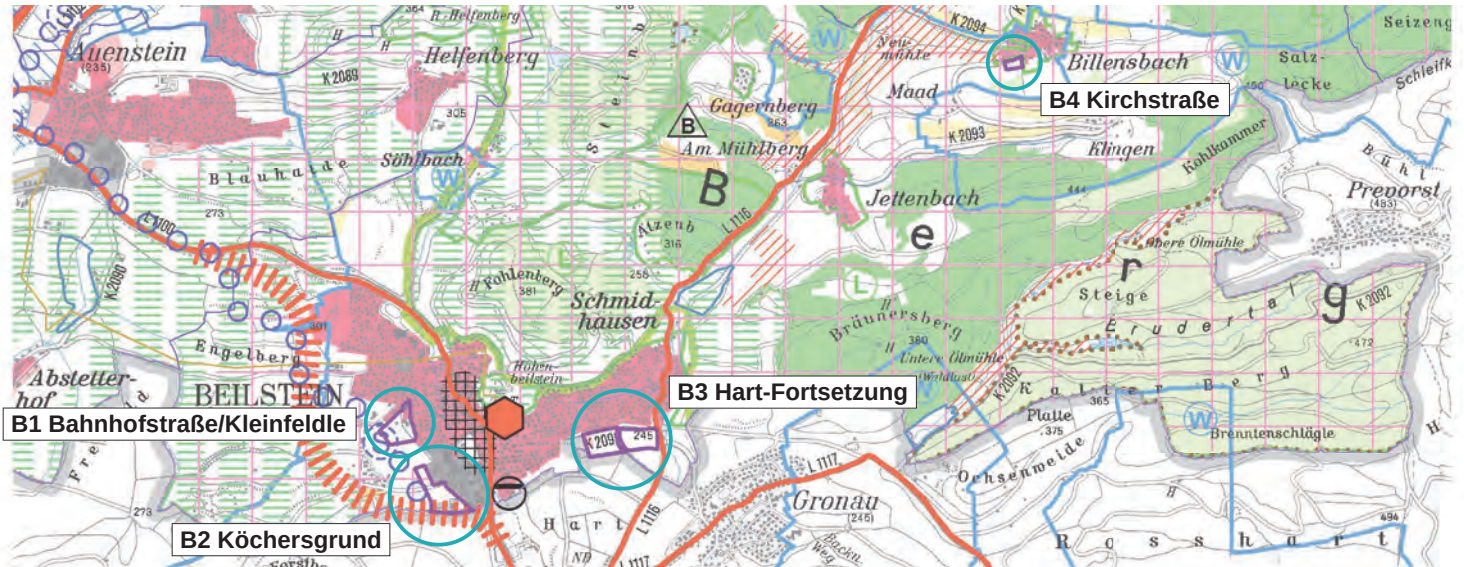
○ keine Bedenken

● Bedenken

⊗ entfällt

□ Abgrenzung Plangebiet

Maßstab 1:50.000



REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN

Planungsausschuss

VORLAGE:

(PA) 9/137

Anlage: 1

Vorgang:

06. Oktober 2017 – öffentlich Tagesordnungspunkt 4

Bearbeiter: Michael Oechsner, Sophie Bittner

**Gemeindeverwaltungsverband Hohenloher Ebene (Neuenstein, Kupferzell, Waldenburg),
6. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (TF Wind)**

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB

Übersicht**Planungsziel:** Steuerung Windenergie durch Festlegung Standorte und Ausschlussgebiet Windenergie

Flächenbez.	Ortsteil	gepl. Nutzungsart	bish. Nutzungsart	ha
W1+ W1a	Waldenburg	Konzentrationszone Windenergie	Wald	76,6

Stellungnahme der Verwaltung vom 09.08.2017*Konzentrationszonen 1 und 1a*

Durch die Planung werden die Ausnahmeregelungen der Teilfortschreibung Windenergie gem. Plansatz 3.1.1 (2) und 3.2.4 (6) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 berührt. Die benachbart geplanten Konzentrationszonen 1 und 1a (im Anlageplan als eine Fläche dargestellt) befinden sich in einem Teilbereich, der im Regionalplan überwiegend als Vorranggebiet für Forstwirtschaft und teilweise als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Hinsichtlich der o.g. erforderlichen Ausnahmeregelungen sind bereits mehrere Abstimmungen erfolgt. Dahingehend werden gegen die geplanten Konzentrationszonen 1 und 1a angesichts der Berücksichtigung unserer Anregungen und Hinweise keine Bedenken mehr erhoben.

An verschiedenen Stellen im Erläuterungsbericht wird auf die relevanten regionalplanerischen Festlegungen eingegangen. Wir bitten dazu um Klarstellung, dass dabei Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und Vorranggebiete als nicht abwägungsfähige Ziele der Raumordnung sowie Vorbehaltsgebiete als der Abwägung zugängliche Grundsätze der Raumordnung anzusehen sind.

Die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 ist bereits seit 09.10.2015 rechtskräftig. Dahingehend sollten die Aussagen im Erläuterungsbericht aktualisiert werden.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Anlage:

- Auszug Raumnutzungskarte

GVV Hohenloher Ebene (Neuenstein, Kupferzell, Waldenburg)

6. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (TF Wind)

Beteiligung
Stand: 09.08.2017

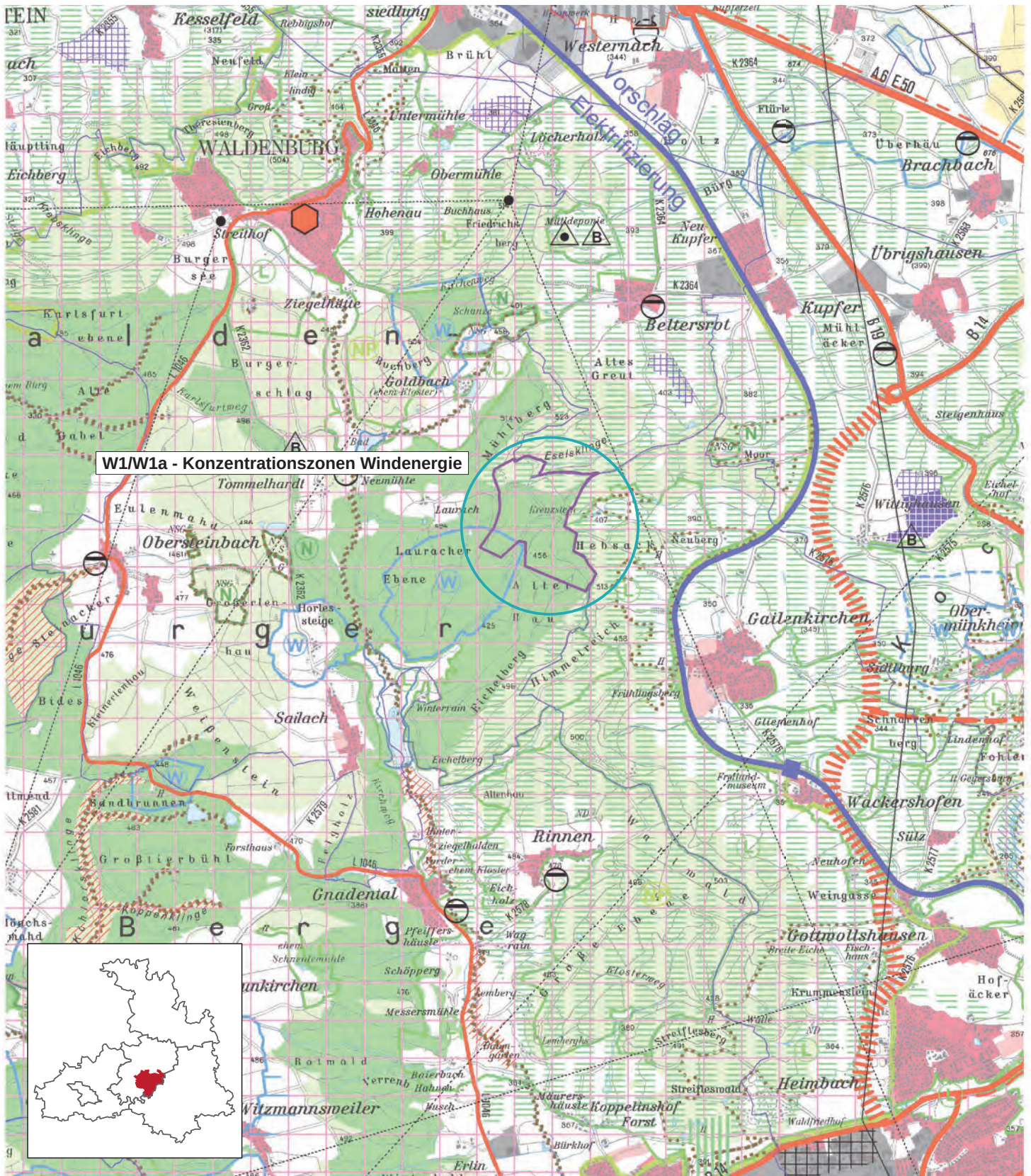
Maßstab 1:50.000

Planungen/Standorte

 keine Bedenken

 Bedenken

 entfällt

 Abgrenzung Plangebiet


Stadt Lauda-Königshofen, 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2010plus (TF Wind)
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB

Übersicht

Planungsziel: Steuerung Windenergie durch Festlegung Standorte und Ausschlussgebiet Windenergie

Flächenbezeichnung	Ortsteil	gepl. Nutzungsart	bish. Nutzungsart	ha
WKZ Nr. 2	Heckfeld	Windkonzentrationszone	LW	87
WKZ Nr.3	Heckfeld	Windkonzentrationszone	LW	18
WKZ Nr. 4.2	Heckfeld	Windkonzentrationszone	Wald	41

Stellungnahme der Verwaltung vom 07.07.2017

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans sind teilweise regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.

Die kommunale Planung zur Steuerung des Ausbaus der Windenergie durch die Festlegung von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung für die Stadt Lauda-Königshofen auf Basis eines kriteriengeleiteten Suchverfahrens begrüßen wir.

Während zur letzten Beteiligung 2015 noch 9 mögliche Windkonzentrationszonen zur Diskussion standen, sind nunmehr lediglich 3 Flächen Gegenstand der Betrachtung. Die Fläche 2 (nordöstlich Heckfeld) mit ca. 87 ha, Fläche 3 (nördlich Heckfeld) mit ca. 18 ha und die reduzierte Fläche 4.2 (nordwestlich Heckfeld, vormals Fläche 4) mit ca. 41 ha sind die verbliebenen untersuchten potentiellen Windkonzentrationsflächen. Alle vormals betrachteten sonstigen potentiellen Eignungsflächen entfallen zum gegenwärtigen Stand der Planung.

Fläche 2 (nordöstlich Heckfeld)

Der Flächenumfang entspricht dem Flächenumfang zur letzten Beteiligung. Sie befindet sich südlich der A81 im Anschluss an die Fläche 3. Durch das Vorhaben wird die Ausnahmeregelung in Regionalen Grünzügen gem. PS 3.1.1 (2) der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 berührt.

In unserer Stellungnahme von 2015 ist vor allem die mögliche teilräumliche Überlastung der Ortschaften Heckfeld und Königheim-Brehmen als kritisch erachtet worden. Hierzu sollte mit Hilfe einer Sichtfeldanalyse eine Prüfung der visuellen Beeinträchtigung der Gebietskulisse stattfinden; diese liegt nun vor. Da die Standorte 2 und 3 in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen, ist eine gemeinsame Sichtfeldanalyse durchgeführt worden.

Die Ortschaft Heckfeld ist bereits durch die nahegelegene Autobahn, Freileitungen (110 kV, zweimal 20 kV) und bereits bestehende Windenergieanlagen vorbelastet. Die vorliegende Sichtfeldanalyse zeigt, dass eine zusätzliche optische Beeinträchtigung von Heckfeld

(Nahbereich der Potentialflächen) nicht auszuschließen ist. Dagegen wäre Königheim-Brehmen gemäß den Darstellungen der vorgelegten Sichtfeldanalyse durch die Konzentrationszonen kaum betroffen.

Eine Ausweisung der Fläche 2 als Windkonzentrationsfläche würde eine Zunahme der optischen und naturräumlichen Belastung für die umgebende Gebietskulisse und damit für Heckfeld hervorrufen. Bei Beibehaltung der Fläche 2 regen wir an, eine Verringerung von Beeinträchtigungen zumindest durch Verkleinerung der Fläche zu prüfen.

Weiterhin ist nach den vorliegenden Unterlagen teilflächig eine Relevanz windkraftempfindlicher Vogelarten (Rotmilan) in der Fläche 2 ermittelt worden. Wir gehen von der Möglichkeit einer Vermeidung von Beeinträchtigungen über die Durchführung weiterer Untersuchungen auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens aus.

Trotz der visuellen Belastungen von Heckfeld und seiner Umgebung sehen wir die Vereinbarkeit mit den Ausnahmevoraussetzungen am Standort 2 daher insgesamt noch als gegeben an.

Im Zuge der Trassenfindung für das Erdkabel SÜEDLINK erfolgte eine Überplanung der Westhälfte des Standortes 2 durch den Vorschlagskorridor des Leitungsvorhabens (Bundesfachplanung). Sollte im Rahmen der Bundesfachplanung die Wahl auf den derzeit geplanten Trassenverlauf des Vorschlagskorridors fallen, sind mindestens temporär über das Jahr 2017 hinaus starke Einschränkungen in der Verwirklichung möglicher Windkraftausweisungen nicht ausgeschlossen (Veränderungssperre). Einen entsprechenden Hinweis über die räumliche Überschneidung dieser Belange übermitteln wir im Zuge der Antragskonferenz an die Bundesnetzagentur. Bei Beibehaltung der Fläche 2 legen wir zur Erreichung einer Genehmigungsfähigkeit der Flächennutzungsplanung eine Abstimmung mit der Bundesnetzagentur nahe.

Fläche 3 (nördlich Heckfeld)

Die Fläche wurde gegenüber der letzten Beteiligung nicht verändert. Sie befindet sich nördlich der A81 im Anschluss an die Fläche 2. Es sind keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen. Darüber hinaus besteht bereits eine Vorprägung durch eine ausgewiesene Konzentrationszone im Verwaltungsraum Tauberbischofsheim, welche zurzeit mit einer Windkraftanlage bestanden ist. Die angeregte Betrachtung möglicher visueller Wechselwirkungen wurde durch die Sichtfeldanalyse berücksichtigt (siehe Standort 2). In der Zusammenschau der angesprochenen Vorprägung und dem Fehlen betroffener regionalplanerischer Zielfestlegungen erheben wir weiterhin keine Bedenken gegenüber dem Standort.

Fläche 4.2 (nordwestlich Heckfeld)

Durch das Vorhaben auf Fläche 4.2 wird die Ausnahmeregelung in Vorranggebieten für Forstwirtschaft (VRG) gem. PS 3.2.4 (6) der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 berührt. Dem Nachweis über die Ausnahmevoraussetzungen wird weitgehend nachgekommen.

Wir begrüßen die Flächenreduktion im VRG für Forstwirtschaft (bisherige östliche Teilflächen 4.1 und 4.3). Damit bleiben die Eichenaltholzbestände, welche eine hohe Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege haben, erhalten. Der Möglichkeit der visuellen Belastung des Ortsteils Königheim-Brehmen hat sich am Standort 4.2 gemäß der Sichtfeldanalyse nicht bewahrheitet. Beeinträchtigungen den Schutz windkraftempfindlicher Vogelarten betreffend werden bei der Fläche 4.2 als sehr gering eingestuft. Wohingegen eine Gefährdung einiger

Fledermausarten oder andere geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden kann. Diese Fragestellungen sehen wir allerdings als überwindbar an. Zudem können sie zu gegebener Zeit im immissionsschutzrechtlichen Verfahren abgeklärt werden.

Darüber hinaus möchten wir auf die Bedeutung des Vorranggebietes als Standort für die Holzproduktion hinweisen. Im Bereich der regionalplanerischen Vorranggebietsausweisung befindet sich eine von der Forstverwaltung festgelegte „Vorrangfläche für Holzproduktion“. Durch die Ausweisung der Windkonzentrationszone ist die Waldbewirtschaftung allerdings nicht entscheidend gefährdet, da nur eine geringe Teilfläche für die tatsächliche Windkraftanlage gerodet werden muss. Wir empfehlen allerdings einen schonenden Umgang mit den Waldflächen (z.B. Zuwegung zu den Windkraftstandorten möglichst auf vorhandenen Wegen).

Nach Prüfung der Planunterlagen sehen wir den Nachweis für die Erfüllung der Ausnahmeregelung der Fläche 4.2 im VRG für Forstwirtschaft als erbracht an, wir tragen daher keine Bedenken vor.

Gemäß derzeitigem Stand, gehen wir davon aus, dass auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung noch gegeben ist. Aufgrund der höheren Konfliktlage (visuelle Beeinträchtigungen, SÜEDLINK, Beeinträchtigung windkraftempfindlicher Vogelarten (s.o.)) am Standort 2, sollte jedoch aus unserer Sicht eine Entwicklung zunächst am Standort 3, dann am Standort 4.2 und erst zuletzt am Standort 2 (bei Beibehaltung) stattfinden.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Anlage:

- Auszug Raumnutzungskarte

Stadt Lauda-Königshofen

2. Änderung des Flächennutzungsplans 2010plus (TF Wind)

Beteiligung

Stand: 07.07.2017

Maßstab 1:50.000

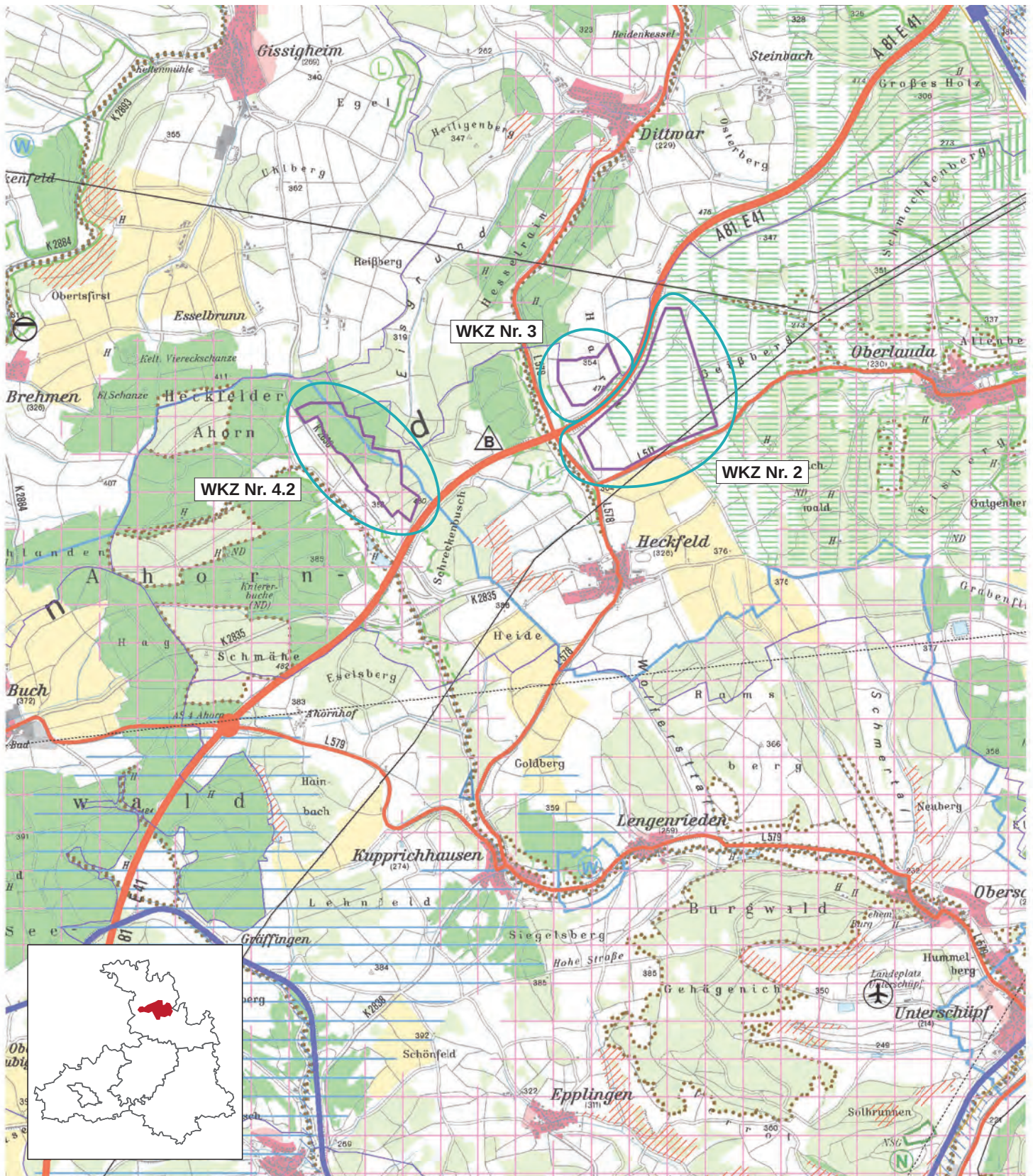
Planungen/Standorte

keine Bedenken

Bedenken

entfällt

Abgrenzung Plangebiet



**Stadt Lauda-Königshofen, 4. Änderung des Flächennutzungsplans 2010plus
(Gewerbeflächen)**

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB

Übersicht**Planungsziel:** Ausweisung neuer Gewerbeflächen

Flächenbezeichnung	Ortsteil	gepl. Nutzungsart	bish. Nutzungsart	ha
1. Wöllerspfad Süd	Königshofen	GE	LW	12,3
2. Becksteiner Weg	Königshofen	GE	LW	1,7
3. Eisenbahnstraße	Königshofen	GE	Bahn	0,9

Stellungnahme der Verwaltung vom 11.09.2017

Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.

Wir begrüßen die weitgehende Berücksichtigung der von uns vorgebrachten Belange, insbesondere die entsprechende Beachtung des Regionalen Grünzugs (Mittleres Taubertal) als Ziel der Raumordnung am Standort „Wöllerspfad Süd“. Die entsprechende Flächenrücknahme im Süden des Plangebiets ergibt nun zusammen mit der von uns angeregten Rücknahme im Norden eine Fläche von 12,3 ha, was einer Reduzierung um etwa 1,8 ha an diesem Standort entspricht. Damit umfasst die Gesamtausweisung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans zusammen mit den Erweiterungen der Gewerbegebiete „Becksteiner Weg“ und „Eisenbahnstraße“ 14,9 ha. Dieser Ausweisungsumfang wird, auch im Zusammenhang mit dem in Arbeit befindlichen Gewerbeflächenentwicklungskonzept des Regionalverbands Heilbronn-Franken, mitgetragen.

Der aktuelle Stand der Gewerbeflächensituation in der Gesamtstadt Lauda-Königshofen wird dargestellt. Im Sinne einer transparenten Planung regen wir an, die Planungen zum Vorhaben „Bahngelände“ in die Begründung aufzunehmen. Das Thema Innenentwicklung wird nun ebenfalls behandelt. Wir würden es begrüßen, wenn die Ausführungen mit Zahlen unterlegt werden.

In der Begründung wird nun auch dargestellt, dass die Stadt – abweichend von den Aussagen im Regionalplan Plansatz 2.4.1 – die Gewerbeentwicklung vor allem aufgrund der verkehrlichen Anbindung an das übergeordnete Straßennetz auf den Teilort Königshofen konzentriert. Der Regionalverband hält die Ausführungen für nachvollziehbar.

Die Plangebiete „Wöllerspfad Süd“ und „Becksteiner Weg“ liegen in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. Den dort festgelegten Belangen will die Stadt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Rechnung tragen. Wir regen im Sinne der Funktionen des Vorbehaltsgebietes an, bei der weiteren Planung nicht nur eine Durchgrünung, sondern auch eine Eingrünung der Gewerbegebiete insbesondere zur offenen Landschaft hin vorzusehen.

Der Trassenbereich für die Ortsumfahrung Königshofen im Zuge der B 290, die im Vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans 2030 enthalten ist, wird berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Anlage:

- Auszug Raumnutzungskarte

Stadt Lauda-Königshofen

4. Änderung Flächennutzungsplan 2010plus

Beteiligung

Stand: 12.09.2017

Maßstab 1:50.000

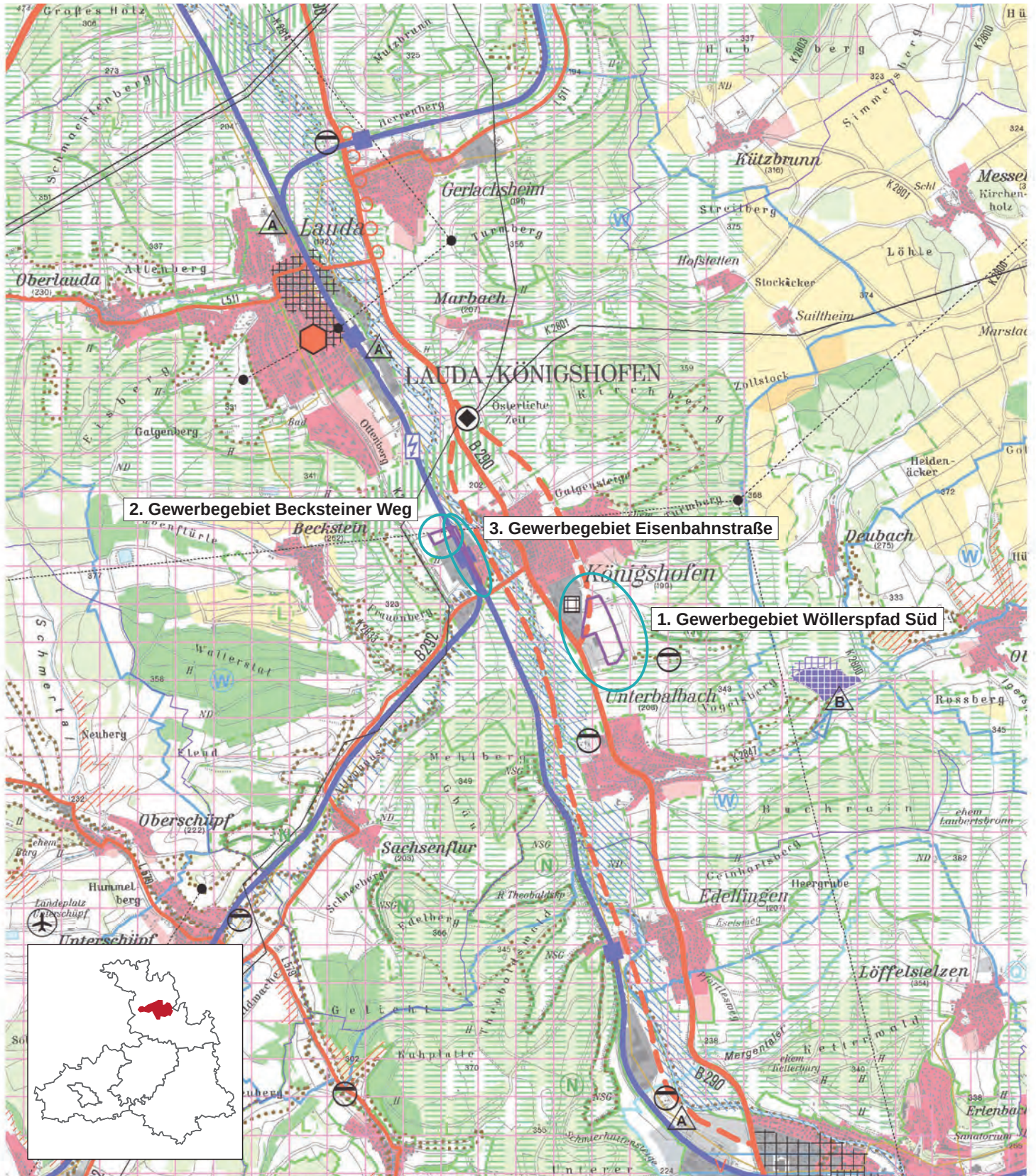
Planungen/Standorte

keine Bedenken

Bedenken

entfällt

Abgrenzung Plangebiet



REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN

Planungsausschuss

VORLAGE:

(PA) 9/138

Anlage: 1

Vorgang:

06. Oktober 2017 – öffentlich Tagesordnungspunkt 4

Bearbeiter: Sophie Bittner, Michael Oechsner

Gemeinde Kupferzell, Bebauungsplan „Greut, 1. Erweiterung“

Frühzeitige Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

Übersicht

Planungsziel	Erweiterung Gewerbegebiet für ortsansässige Spedition
Gemarkung/Ortsteil	Neu-Kupfer
Lagebeschrieb	Westlich von Neu-Kupfer
Größe Geltungsbereich	18,0 ha
FNP	Gewerbliche Baufläche
Entwicklungsgebot FNP	erfüllt
Innen-/Außenbereich	Außenbereich
Verfahrensart	Normalverfahren
Art der Nutzung	Gewerbe
Bisherige Nutzung	Gewerbe und Landwirtschaft

Stellungnahme der Verwaltung vom 26.06.2017

Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets „Greut“ befindet sich am westlichen Rand im Regionalen Grünzug „Künzelsauer Kochertal und Kupferzeller Ebene“ gemäß Plansatz 3.1.1 Regionalplan Heilbronn-Franken. Darüber hinaus wird der Regionale Grünzug nach Norden hin tangiert.

Unsere Anforderungen, Aussagen zum Landschaftsbild und zur Siedlungsgliederung zu verfassen wurden weitgehend berücksichtigt. Wir begrüßen daher die Ausführungen zur Fassadengestaltung und Eingrünung des Gewerbegebiets im Norden, Westen und im geringen Maße im Süden, auch im Hinblick der Lage in einem nach Plansatz 3.2.6.1 festgesetzten Vorbehaltsgebiet für Erholung (Grundsatz der Raumordnung). Allerdings ist auffällig, dass eine geringe aber wahrnehmbare Reduktion der Eingrünung insbesondere nach Westen hin im Vergleich zum letzten Entwurf (Stand 11.12.2015) stattfindet. Da hierdurch mehr Gewerbefläche zu Lasten des Regionalen Grünzuges geschaffen wird, erachten wir diese Entwicklung als ungünstig.

Diese Änderungen wirken sich zwar bedingt negativ auf die Funktion der Siedlungsgliederung aus, allerdings wird der Regionale Grünzug unserer Einschätzung nach nicht grundsätzlich in Frage gestellt, sodass wir nach derzeitigem Stand davon ausgehen, dass auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung gegeben ist.

Wir möchten jedoch erneut darauf hinweisen, dass es sich bei der westlichen Gewerbeentwicklung um eine dauerhafte Letztausformung des Regionalen Grünzuges handelt (abschließender Siedlungskörper).

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Anlage:

- Auszug Raumnutzungskarte

Kupferzell**Bebauungsplan „Greut, 1. Erweiterung“**

Frühzeitige Beteiligung

Stand: 26.06.2017

Maßstab 1:50.000

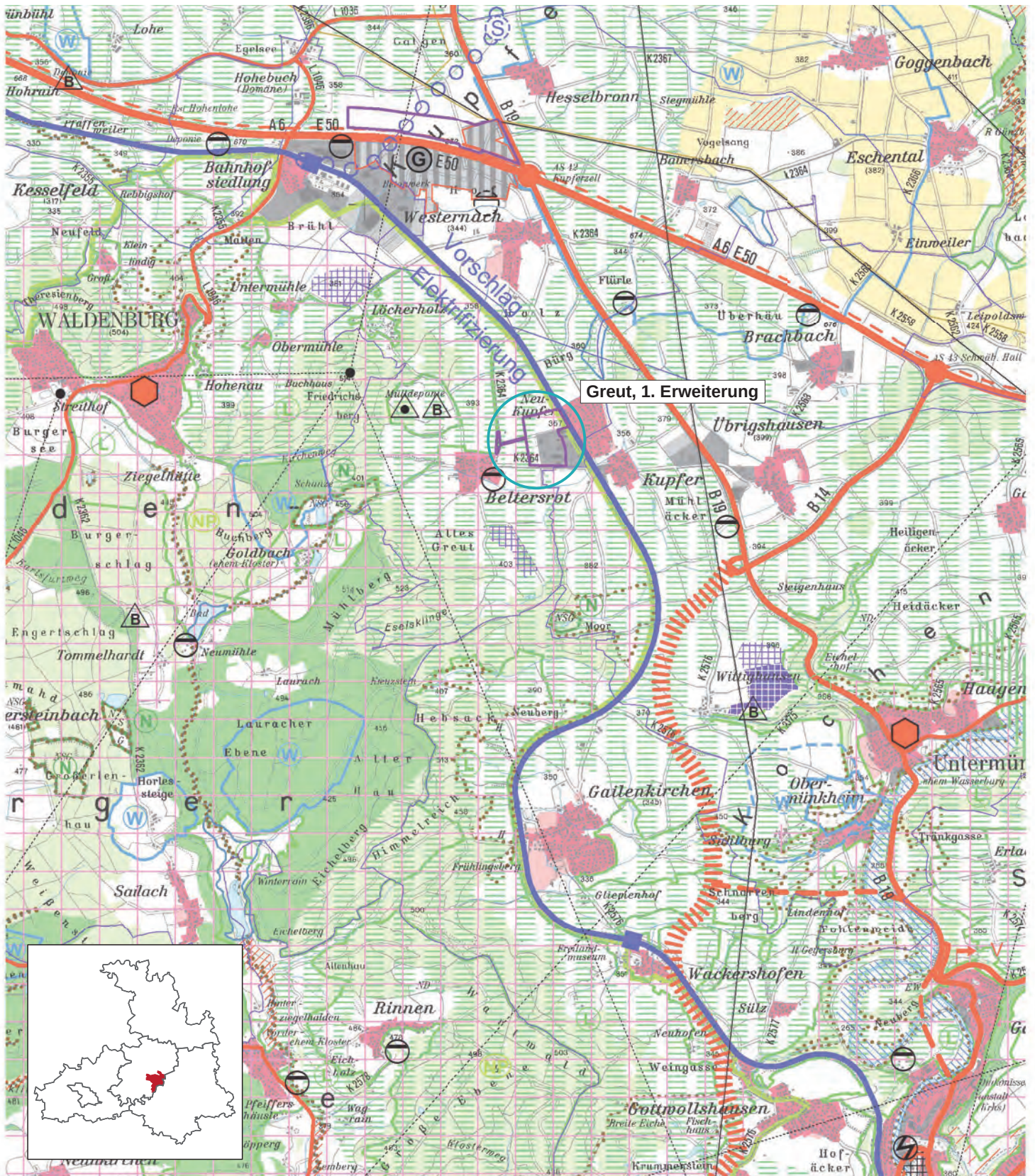
Planungen/Standorte

keine Bedenken

Bedenken

entfällt

Abgrenzung Plangebiet



REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN

Planungsausschuss

VORLAGE:

(PA) 9/139

Anlage: 1

Vorgang:

06. Oktober 2017 – öffentlich

Tagesordnungspunkt 4

Bearbeiter: Michael Oechsner

Gemeinde Wolpertshausen, Bebauungsplan „Energiepark Wolpertshausen“

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Übersicht

Planungsziel	Freiland-Fotovoltaikanlage
Gemarkung/Ortsteil	Wolpertshausen
Lagebeschrieb	Anlagerung an Aussiedlerbereich Heide
Größe Geltungsbereich	4,6 ha
FNP	Landwirtschaftliche Fläche
Entwicklungsgebot FNP	nicht erfüllt
Innen-/Außenbereich	Außenbereich
Verfahrensart	Normalverfahren
Art der Nutzung	SO Fotovoltaik
Bisherige Nutzung	Landwirtschaftliche Nutzung

Stellungnahme der Verwaltung vom 24.08.2017

Durch die Planung wird die Ausnahmeregelung der Teilfortschreibung Fotovoltaik (TF PV) gem. Plansatz 3.1.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 berührt. Hierbei sind vorhabenbezogen insbesondere die Themen der Standortgebundenheit und einer Alternativenprüfung sowie des Verhältnisses zu den standörtlich relevanten Grünzugfunktionen relevant.

Durch die Planung wird die in der TF PV genannte Flächenobergrenze von 5 ha eingehalten. Einer Erweiterung über die 5-ha-Grenze hinaus kann auf der Basis der TF PV nicht zugestimmt werden.

Die in den vorgelegten Unterlagen erfolgten Ausführungen zur Standortgebundenheit und zur Alternativenprüfung können wir vor dem Hintergrund mittragen, dass im aktuellen Planungsfall eine Einbettung des Vorhabens in ein gemeindliches Energiekonzept erfolgt. Hierbei können wir auch nachvollziehen, dass bei Bezugnahme auf das EEG eine Standortsuche einerseits entlang der Autobahn sowie andererseits in geringer Entfernung zu einer als zentraler Konzeptbaustein am Nordrand von Wolpertshausen vorhandenen Energiezentrale mit Speicher eine Standortgebundenheit angeführt wird.

Zugunsten des Vorhabens können wir weiterhin anerkennen, dass das Vorhaben sowohl an der Autobahn als auch an eine Ansammlung von Aussiedlerhöfen angelagert ist (günstigere Lage in Bezug auf Funktion Siedlungszäsur der Ausnahmeregelung der TF PV). Die Darlegung-

gen dazu, dass durch das Vorhaben ansonsten keine Beeinträchtigung der Grünzugfunktionen Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung, Orts- und Landschaftsbild, Luftaustausch, Hochwasserretention vorliegen, können wir v.a. auch angesichts der Lage (s.o.) nachvollziehen.

Bei der Funktion Landwirtschaft können wir nachvollziehen, dass in größeren Teilen der Gemeinde nur hochwertige landwirtschaftliche Flächen vorhanden sind, weshalb in einem Alternativenkontext keine weniger beeinträchtigenden Standorte erkennbar sind.

Wie bereits ausgeführt, gehen wir nach derzeitigem Stand bei den in diesem Einzelfall relevanten Konstellationen (Einbettung in örtliches Energiekonzept, erforderliche Nähe des Vorhabens zum Energieerzeuger/Speicher, keine alternativen weniger hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen) davon aus, dass auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen der Ausnahmeetatbestand gegeben ist. Wir tragen keine Bedenken vor.

Vor dem Hintergrund des anstehenden Autobahnausbaus sollte noch eine Abstimmung durch Einbeziehung der zuständigen Straßenverkehrsbehörden am Bauleitplanverfahren erfolgen.

Wir begrüßen die Eingrünung der Anlage in östlicher und südlicher Richtung zur Reduktion visueller Beeinträchtigungen. Im Sinne einer möglichst natürlichen Einbindung in die Landschaft, wäre eine gestaffelte Eingrünung unterschiedlicher Wuchshöhen sowie einer landschaftsraumtypischen Anordnung der Pflanzungen, unter Beachtung der erforderlichen Abstände zur Freiflächenfotovoltaikanlage, bedenkenswert.

Wir regen eine zeitnahe Abstimmung der Planung mit dem FNP an.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Anlage:

- Auszug Raumnutzungskarte

Wolpertshausen**Bebauungsplan „Energiepark Wolpertshausen“**

Frühzeitige Beteiligung

Stand: 24.08.2017

Maßstab 1:50.000

Planungen/Standorte

keine Bedenken

Bedenken

entfällt

Abgrenzung Plangebiet

